

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 184/2011/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 17.02.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2010

#### Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 31.12.2010) belaufen sich auf 1.133,97 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2010 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 31.12.2010

**Information der Bürgermeisterin**  
**für das 2. Halbjahr 2010 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Groß Nordende**

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen		Anordnungssoll		Mehrbetrag		davon bereits berichtet/ genehmigt		noch zu berichten		Begründung
		€	3	€	4	€	5	€	6	€	7	
<b>1</b>	<b>2</b>											<b>8</b>
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle		900,00		986,35		86,35		86,35		0,00	
<b>02000.650000</b>	<b>Geschäftsausgaben</b>		<b>1.000,00</b>		<b>1.371,66</b>		<b>371,66</b>		<b>0,00</b>		<b>371,66</b>	<b>Kosten der Unterstützung für neue Wegenutzungsverträge</b>
<b>13000.562000</b>	<b>Aus- und Fortbildung</b>		<b>1.500,00</b>		<b>1.737,17</b>		<b>237,17</b>		<b>19,86</b>		<b>217,31</b>	
69000.713000	Umlage an den Wasser- und Bodenverband		700,00		719,86		19,86		19,86		0,00	
76100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung		100,00		151,07		51,07		51,07		0,00	
90000.832200	Amtsumlage		71.500,00		71.709,00		209,00		209,00		0,00	
<b>90000.845000</b>	<b>Verzinsung von Steuererstattungen</b>		<b>100,00</b>		<b>681,00</b>		<b>581,00</b>		<b>336,00</b>		<b>245,00</b>	<b>Vermehrte Gewerbesteuerrückzahlungen führen zu höheren Verzinsungen als eingeplant.</b>
<b>76000.935000</b>	<b>Erwerb von beweglichem Vermögen</b>		<b>0,00</b>		<b>300,00</b>		<b>300,00</b>		<b>0,00</b>		<b>300,00</b>	<b>Kauf von 2 gebrauchten Bolzplatz-Toren</b>
					0,00		0,00		0,00		0,00	
	<b>Gesamt</b>		<b>75.800,00</b>		<b>77.656,11</b>		<b>1.856,11</b>		<b>722,14</b>		<b>1.133,97</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>											<b>1.133,97</b>	<b>Stand 31.12.10</b>



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 185/2011/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 17.02.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

### **Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2010**

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2010 im Verwaltungshaushalt auf 11.442,04 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 11.442,04 € zu genehmigen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2010)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll		Mehrbetrag		davon bereits genehmigt		noch zu genehmigen		Begründung
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8				
	Verwaltungshaushalt										
	<b>Deckungskreis</b>	<b>32.100,00</b>	<b>33.447,82</b>	<b>1.347,82</b>	<b>676,78</b>	<b>671,04</b>	<b>Höhere Stromkosten hauptsächlich bei den Pumpstationen im Bereich Abwasserbeseitigung als eingeplant.</b>				
29000.672000	Kostenerstattung für die Beförderung an weiterführenden Schulen	0,00	567,22	567,22	567,22	0,00	Für 1 behinderten Schüler hat die Gemeinde Gr. Nordende für die Beförderung an eine Behindertenschule eine Kostenerstattung zur Schülerbeförderung zu zahlen. Es liegt die Abrechnung 2009 vor.				
<b>36000.650000</b>	<b>Geschäftsausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>4.250,00</b>	<b>4.250,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.250,00</b>	<b>Chronik der Gemeinde Gr. Nordende 1. Abschlag</b>				
70000.713000	Umlage des Abwasser-zweckverbandes	30.300,00	30.945,97	645,97	645,97	0,00	Vorauszahlung 2010 ( 33.111,00 €) und Abrechnung 2009 Guthaben ( 2.165,03 €)				
<b>79100.655000</b>	<b>Bildung Aktiv-Region</b>	<b>500,00</b>	<b>1.244,00</b>	<b>744,00</b>	<b>0,00</b>	<b>744,00</b>	<b>Abrechnung Zwischenmanagement 2009, Mitgliedsbeitrag, Kostenbeteiligung für die Erstellung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes zur Förderung von Kernwegen über die AktivRegion</b>				
<b>90000.810000</b>	<b>Gewerbesteuerumlage</b>	<b>2.700,00</b>	<b>8.477,00</b>	<b>5.777,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.777,00</b>	<b>Höhere Gewerbesteuererinnahmen</b>				
90000.832000	Kreisumlage	199.800,00	207.161,37	7.361,37	7.361,37	0,00	Erhöhung des Kreisumlagensatzes auf 39 %				
	<b>Summe</b>	<b>265.400,00</b>	<b>286.093,38</b>	<b>20.693,38</b>	<b>9.251,34</b>	<b>11.442,04</b>					
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>11.442,04</b>	<b>Stand 31.12.10</b>				
	Vermögenshaushalt										
		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>					
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>					
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>0,00</b>	<b>Stand 31.12.10</b>				



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 190/2011/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 28.04.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 29.04.2011

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 29.04.2011 im Verwaltungshaushalt auf 2.356,64 €.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 2.356,64 € zu genehmigen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 29.04.2011)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt)		Anordnungssoll		Mehrbetrag		davon bereits genehmigt		noch zu genehmigen		Begründung
		EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	
1	2											8
	Verwaltungshaushalt											
	Deckungskreis		34.500,00		36.130,64		1.630,64		0,00		1.630,64	Überschreitungen in den Bereichen Straßenbeleuchtung (346,50 €), Abwasserbeseitigung (452,30 €), Dorfgemeinschaftshaus (3.000,03 €)
70000.713000	Umlage des Abwasserzweckverbandes		31.800,00		32.526,00		726,00		0,00		726,00	Vorauszahlung 2011 (32.526 €)
	Summe		66.300,00		68.656,64		2.356,64		0,00		2.356,64	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>												<b>Stand 29.4.2011</b>
	Vermögenshaushalt											
76000.950000	Baukosten für die Einrichtung von Sanitäranlagen im historischen Feuerwehrgerätehaus		0,00		9.153,56		9.153,56		9.153,56		0,00	Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.2.11 mit einem Betrag in Höhe von 17.900 € gewährt.
	Summe		0,00		9.153,56		9.153,56		9.153,56		0,00	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>												<b>Stand 29.4.2011</b>

Ö:

9



**Gemeinde Groß Nordende**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 189/2011/GrN/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.04.2011
Bearbeiter: Maren Jakobeit	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

**Prüfung der Jahresrechnung 2010 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende**

**Sachverhalt:**

siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 v. 24.03.2011.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.078.387,64 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 882.913,33 € abschließt, fest.

\_\_\_\_\_  
Jakobeit, Maren

**Anlagen:** Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 24.03.2011



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
<b>Einnahmen</b>				
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	1.078.387,64	882.913,33	1.961.300,97
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste			
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>1.078.387,64</b>	<b>882.913,33</b>	<b>1.961.300,97</b>
<b>Ausgaben</b>				
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	1.058.548,55	840.287,02	1.898.835,57
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	19.839,09	67.626,31	87.465,40
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	25.000,00	25.000,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>1.078.387,64</b>	<b>882.913,33</b>	<b>1.961.300,97</b>
<b>Unterschied</b>				
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*

## Anlage zur Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Groß Nordende Erläuterung nach § 93 GO

Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung zu erläutern. Nach der Ausführungsanweisung zu § 37 Gemeindehaushaltsverordnung sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erklären. In den folgenden Ausführungen werden Abweichungen erwähnt, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

### I. Allgemeines

Nach dem Jahresabschlussergebnis betragen die Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt je 1.078.387,64 €, während sich im Vermögenshaushalt Beträge von je 882.913,33 € ergeben haben, so dass das Gesamtvolumen 1.961.300,97 € beträgt. Das Haushaltssoll für das Haushaltsjahr 2010 belief sich im Verwaltungshaushalt auf 1.114.700 € und im Vermögenshaushalt auf 976.300 € = insgesamt 2.091.000 €.

Der **Allgemeinen Rücklage** konnte statt einer eingeplanten Zuführung in Höhe von 26.500 € nur ein Betrag von 19.591,43 € zugeführt werden. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt dann **179.996,26 €**.

Der **Sonderrücklage Ortsentwässerung** (Abschreibungsrücklage) konnten Abschreibungen in Höhe von 15.721 € zugeführt werden. Der Rücklage wurde in 2010 ein Betrag in Höhe von 86.000 € für die Erstellung des Kanalkatasters sowie Herrichtung eines Kontrollschachtes entnommen, so dass der Bestand nun mit **92.257,13 €** zu beziffern ist.

Der **Gebührenausgleichsrücklage „Ortsentwässerung“** musste zum Jahresende ein Betrag in Höhe von 3.669,71 € zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes entnommen werden. Der Bestand beträgt nun **29.643,61€**.

Die **Schulden** in Höhe von 49.500 € (Inneres Darlehen aus der Abschreibungsrücklage) und 325.000 € (äußerer Kredit), insgesamt 374.500 € konnten im Haushaltsjahr 2010 vollständig zurückgezahlt werden. Die Gemeinde Groß Nordende ist somit schuldenfrei.

Die Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für 2010 ist als **Anlage 1** beigefügt.

### II. Verwaltungshaushalt

#### Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen

##### Deckungskreise

Die Deckungskreisübersicht (**Anlage 2**) stellt die einzelnen Deckungskreise mit einem Gesamthaushaltssoll in Höhe von 279.500 € dar. Hiervon sind im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 248.980,23 € verausgabt worden, mithin 30.519,77 € weniger als eingeplant.

Einzelhaushaltsstellen

Die nachfolgenden Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen

<b>Abschlussverbesserungen</b>	
Mehr Soll-Einnahmen	30.576,89 €
Weniger Soll-Ausgaben	82.070,65 €
Abgänge Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
Summe 1	<u>112.647,54 €</u>
<b>Abschlussverschlechterungen</b>	
Mehr Soll-Ausgaben	25.919,20 €
Weniger Soll-Einnahmen	5.190,15 €
Abgänge Kassenreste aus Vorjahren	0,00 €
neue Haushaltsausgabereste	19.839,09 €
Summe 2	<u>50.948,44 €</u>
Summe 1 - 2	<u>61.699,10 €</u>

führen im Verwaltungshaushalt anstatt einer Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 434.500 € zu einem geringeren Zuführungsbetrag in Höhe von 372.800,90 € (- 61.699,10 €) zum Vermögenshaushalt als eingeplant.

In der **Anlage 4** sind die größeren Minder- und Mehrausgaben sowie die Minder- und Mehreinnahmen einzelner Haushaltstellen aufgeführt, die im Einzelfall 2.500 € vom Haushaltsansatz abweichen.

**III. Vermögenshaushalt**Einzelhaushaltsstellen

Die nachfolgenden Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen

<b>Abschlussverbesserungen</b>	
Mehr Soll-Einnahmen	3.669,71 €
Weniger Soll-Ausgaben	129.332,41 €
Abgänge Haushaltsausgabereste aus Vorjahren	25.000,00 €
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Summe 1	<u>158.002,12 €</u>
<b>Abschlussverschlechterungen</b>	
Mehr Soll-Ausgaben	300,00 €
Weniger Soll-Einnahmen	97.056,38 €
Abgänge Kassenreste aus Vorjahren	0,00 €
neue Haushaltsausgabereste	67.626,31 €
Summe 2	<u>164.982,69 €</u>
Summe 1 - 2	<u>- 6.980,57 €</u>

führen dazu, dass der Allgemeinen Rücklage statt einem Betrag in Höhe von 26.500 € ein geringerer Betrag in Höhe von 19.591,43 € (- 6.980,57 €) zugeführt werden konnte. Die größeren Minder- und Mehrausgaben sowie die Minder- und Mehreinnahmen des Vermögenshaushaltes sind ebenfalls in der **Anlage 4** aufgeführt.

#### IV. Haushaltsreste

Im Haushaltsjahr 2010 wurde im Vermögenshaushalt ein Haushaltsausgaberest aus dem Jahres 2009 in Höhe von 25.000 € bereitgestellt für Planungs- und Baukosten zur Sanierung des Pultdaches der Kindertagesstätte in Abgang gebracht. Ein dringlicher Bedarf zur Umsetzung der Maßnahme wird zur Zeit nicht gesehen.

Neue Haushaltsausgabereste sind im Verwaltungshaushalt in Höhe von 19.839,09 € für bauliche Unterhaltung und im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 67.626,31 € für nicht abgeschlossene Maßnahmen gebildet und in 2011 zur Verfügung gestellt.

Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt. Eine aktuelle Liste der Haushaltsreste ist als **Anlage 3** beigefügt.

#### V. Kostenrechnende Einrichtung

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ (Abschnitt 70 im Verwaltungshaushalt) musste im Rechnungsjahr 2010 durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 3.669,71 € ausgeglichen werden.

Eine Gebührenanpassung wird voraussichtlich in 2012 erfolgen. Bei der Gebührenbedarfsberechnung sind dann die Abschreibungen für das erstellte Kanalkatasters mit zu berücksichtigen.

#### VI. Kassenreste

Die Kasseneinnahmereste belaufen sich im Verwaltungshaushalt auf 4.115,74 €. Im Vermögenshaushalt bestehen Kasseneinnahmereste in Höhe von 66.175 € (noch nicht fällige Grundstücksverkaufserlöse).

#### VII. Haushaltsüberschreitungen

Die Gesamtsumme der Haushaltsüberschreitungen, die nicht durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gedeckt werden konnten, beträgt 21.549,49 €. Hiervon sind im Verwaltungshaushalt 21.249,49 € und im Vermögenshaushalt 300 € entstanden.

Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt.

Groß Nordende, den 17.2.2011

Gemeinde Groß Nordende  
Die Bürgermeisterin

  
(Ehmke)



Moorrege, 24.03.2011

NIEDERSCHRIFT  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 für  
die Gemeinde Groß Nordende  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Peter Hormann
2. Frau Ulrike Kühl
3. Frau Birgid Rohwer

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende ~~keine Beanstandungen~~:

Nachfragen gemäß Anlage

---



---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Birgid Rohwer

Ulrike Kühl

Nicole Förthmann



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 186/2011/GrN/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 28.02.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.05.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

### Jahresrechnung 2010 der Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Das Amt Moorrege hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende – Sparte Kinderstube – die anliegende Jahresrechnung 2010 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 49.339,24 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 57.734,00 Euro gegenüber. Der aus dem Jahr 2009 übernommene Überschuss betrug 8.846,89 Euro, so dass zum Jahresende ein Überschuss in Höhe von 452,13 Euro zu verzeichnen war.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende sind etwaige Überzahlungen mit der jeweils nachfolgenden Abschlagszahlung zu verrechnen. Dies wird mit der Abschlagszahlung zum 15.07.2011 erfolgen.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erfolgt gem. III. Nachtrag zum Vertrag nur noch alle drei Jahre. Die letzte Prüfung hat zur Jahresrechnung 2007 stattgefunden, somit erfolgte zur Jahresrechnung 2010 wieder die Prüfung durch den gemeindlichen Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Prüfung ist am 23.02.2011 erfolgt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2010 betragen diese Kosten 19.962,86

Euro. Es sind Gesamtkosten für die Gemeinde Groß Nordende in Höhe von 34.848,97 Euro entstanden. Dies bedeutet einen Zuschuss in Höhe von 193,61 pro Monat und Kind (berücksichtigt 15 belegte Plätze).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Kreis Pinneberg hat im Herbst 2010 die Abrechnungen der Verwendungsnachweise für die Jahre 2008 und 2009 vorgenommen. Dadurch kam es zu einer erheblichen Rückzahlung, daher war eine zusätzliche Rate der Gemeinde Groß Nordende zu den Betriebskosten erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2010 der Kinderstube Groß Nordende

## Abrechnung Januar - Dezember 2010

### EINNAHMEN

Elternbeiträge	19.973,00 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Zuwendung zu den Betriebskosten	4.782,00 € *
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel (4. Quartal 2009 - 4. Quartal 2010)	791,50 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschuss	14.886,11 € *
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	6.642,66 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	2.000,00 €
Sonstiges	263,97 €
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>49.339,24 €</b>

### AUSGABEN

Verwaltungs- und Bürokosten	1.702,31 € *
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	615,27 €
Verbrauchsmaterial	155,85 €
Bücher	96,91 €
Telefon	229,40 €
Gehälter	54.681,32 €
Anschaffungen	238,94 €
Sonstiges	14,00 €
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>57.734,00 €</b>

Einnahmen abzgl. Ausgaben -8.394,76 €

Bestand Kasse bar am 31.12.2010	45,48
Bestand Konto am 31.12.2010	406,65
<b>Bestand 31.12.2010</b>	<b>452,13</b>

Anfangsbestand 2010	8846,89
Einnahmen 2010	49.339,24 €
Ausgaben 2010	57.734,00 €

**Endbestand 2010 452,13 €**

*Schulverein Groß Nordende*  
*Sparte KINDERSTUBE*

**Nachrichtlich dargestellt:**

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden, die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	1.073,40 €
Bewirtschaftungskosten	2.477,60 €
Gebäudereinigung	9.915,36 €
Mietwert	6.150,59 €
Anschaffung Wandwickeltisch	345,91 €
	19.962,86 €
<b>Gesamtausgaben</b> für die Kinderstube Groß Nordende:	<b>77.696,86 €</b>

**\* Erläuterungen zu den Positionen:**

Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Zuwendung zu den Betriebskosten

Der Kreis Pinneberg hat erst im Oktober 2010 die Prüfung und Abrechnung der Verwendungsnachweise zur Sozialstaffel und Betriebskostenförderung der Jahre 2008 und 2009 vorgenommen. Dadurch ist es zu Rückerstattungen in Höhe von 5.072,59 Euro gekommen, die im Rahmen von Verrechnungen an den Kreis Pinneberg zurück erstattet werden müssen. Durch diese Verrechnungen erfolgte somit schon keine Auszahlung zum 4. Quartal 2010 durch den Kreis, dies wären Einnahmen in Höhe von 1.796,50 Euro gewesen.

Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschuss

Aufgrund der steigenden Kosten und der geringeren Einnahmen war eine zusätzliche Ratenzahlung in Höhe von 2.400 Euro zur Sicherstellung der Liquidität erforderlich.

Verwaltungs- und Bürokosten

Hier finden sich die Kosten wieder für die Aufgabenübertragung des Kassenswarts an das Amt Moorrege. Hierfür sind monatlich 150 Euro an das Amt Moorrege zu erstatten. Außerdem sind in dieser Position die Kosten für die Kreisbesoldungsstelle Pinneberg dargestellt.

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 188/2011/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	23.03.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.206

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.05.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

### Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2011

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.03.2011 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnehmerbeiträge der Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg zum 01.08.2011 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen Halbtageelementarplatz (4 Stunden) 140,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Beitrag von 138,00 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 2,00 Euro.

Für den Spätdienst wird weiterhin ein Beitrag von 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde empfohlen.

Seit Frühjahr 2011 werden bereits Kinder ab dem 2. vollendeten Lebensjahr in der Einrichtung betreut. Bisher hat der Elternbeitrag für ein Halbtagskrippenplatz (4 Stunden) 207,00 Euro monatlich betragen. Der Kreis Pinneberg hat nun einen Beitrag von 210,00 Euro empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 3,00 Euro.

Für den Spätdienst wird ein Beitrag von 25,50 Euro je angefangene halbe Stunde empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Die würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der

Sozialstaffelausfall in voller Höhe abgerechnet werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Elternverein Groß Nordende zu empfehlen die Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2011/2012 den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen. Ein Halbtageelementarplatz würde dann monatlich 140,00 Euro, ein Halbtagskrippenplatz würde dann monatlich 210,00 Euro kosten. Der Beitrag für den Spätdienst würde 17,00 Euro (Elementarbereich) bzw. 25,50 Euro (Krippenbereich) betragen.

---

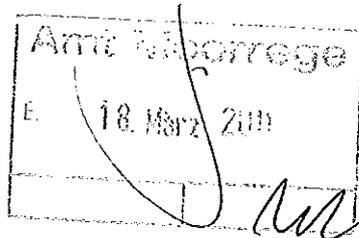
Ehmke

**Anlagen:**

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 15.03.2011

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher  
Fachteam Soziale Dienste  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege



Der Landrat  
Fachdienst Jugend - Förderung  
von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
M. Rose  
Tel.: 04101-212-519  
Fax: 04101-212-175  
m.rose@kreis-pinneberg.de  
Lindenstraße 11  
25421 Pinneberg  
Zimmer 804

Pinneberg, den 15.03.2011  
33-9.02-ST

**Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex). Entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex von 2 % werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum 01.08.2011 folgendermaßen angeglichen:

**a) für Kindergarten und Hort**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	280,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	263,00 €
Beitrag für 7 Stunden	246,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	225,00 €
Beitrag für 6 Stunden	208,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	191,00 €
Beitrag für 5 Stunden	174,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	157,00 €
<b>Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden</b>	<b>140,00 €</b>
Beitrag für 3,5 Stunden	123,00 €
Beitrag für 3 Stunden	106,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Kindergarten und Hort **17,00 €**

bitte wenden



## b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

## c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	420,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	394,50 €
Beitrag für 7 Stunden	369,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	337,50 €
Beitrag für 6 Stunden	312,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	286,50 €
Beitrag für 5 Stunden	261,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	235,50 €
Beitrag für 4 Stunden	210,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe **25,50 €**

## d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen **6,00 €**

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 72 € (12 Stunden x 6,00 €).

Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligem Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6,5 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet. Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert **15,50 €**. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, gelten für die Beitragserhebung besondere Bestimmungen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 191/2011/GrN/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 02.05.2011
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ: 7/659.0422

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende Gemeindevertretung Groß Nordende	26.05.2011	öffentlich öffentlich

### Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

#### Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nordende stammt aus dem Jahr 1994. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Schneeräumpflicht, die in den vorangegangenen Wintern auftraten. Dies macht eine Aktualisierung erforderlich.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat sich bei ihrem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert.

Die Verwaltung regt an, der Satzung als Anlage ein Straßenverzeichnis beizufügen (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 des Satzungsentwurfes ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind. Die Satzung wird auf diese Weise eindeutiger gestaltet.

Zudem ist die Vorschrift zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit separat aufgeführt worden. Den Reinigungspflichtigen ist die Folge einer Nichtbeachtung der Satzung durch die Festsetzung eines Bußgeldes ersichtlich.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.

Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen einerseits ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden. Andererseits verspricht die vorgelegte Änderung insbesondere bei Schnee und Glätte eine einfachere Handhabe bei Verstößen.

**Finanzierung:**

Es sind keine finanziellen Auswirkungen absehbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen.

---

Bürgermeisterin Ehmke

**Anlagen:**

- Anlage 1: Satzungsentwurf
- Anlage 2: Straßenverzeichnis
- Anlage 3: Synopse

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Groß Nordende (Straßenreini- gungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.06.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 13.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 - 13:

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,

5. Fußgängerstraße,
6. Wohnwege,
7. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
8. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
9. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
10. Gräben,
11. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
12. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
13. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Der in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen der in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie die in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie nach 20.00 Uhr entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 4 Grundstücksbegriff**

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
  - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
  - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
  - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
  - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Groß Nordende vom 05.04.1994 außer Kraft.

Groß Nordende,

(S)

Gemeinde Groß Nordende  
Die Bürgermeisterin



## Straßenverzeichnis

### (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Groß Nordende)

#### Reinigungs-klasse 1

Ifd. Nr.	Straße
1.	Achtern Hollerbusch
2.	Altendeichsweg
3.	Am Gemeindezentrum
4.	Förn Sandweg
5.	Grenzstraße
6.	Heidweg
7.	Kahlkes Weg
8.	Lander
9.	Utweg

#### Reinigungs-klasse 2

Ifd. Nr.	Straße
1.	Betonstraße
2.	Dorfstraße
3.	Kurzenmoorer Chaussee



# Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Groß Nordende

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
<p><b>§ 1 Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gehwege,</li> <li>b) die begehbaren Seitenstreifen,</li> <li>c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,</li> <li>d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege,</li> <li>e) die Rinnsteine</li> <li>f) die Gräben,</li> <li>g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen,</li> <li>h) die Hälfte von Fahrbahnen, auch in verkehrsberuhigten Bereichen mit Ausnahmen der Bundes- und Landesstraßen,</li> <li>i) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,</li> </ol>	<p><b>§ 1 Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.</p>

<p>j) Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und Fahrbahn</p>	<p>(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.</p> <p><i>Die Satzung stellt in § 1 die grundsätzliche Reinigungspflicht der Gemeinde dar. Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche von der Reinigungspflicht umfasst sind.</i></p>
<p><b>§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile gemäß § 1 (2) dieser Satzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.</p> <p>(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so reinigt jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandten Straßenteile.</p> <p>(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erbauberechtigten,</li> <li>2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,</li> <li>3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.</p> <p>Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 - 13.</p> <p>Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 - 13:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,</li> <li>2. Rinnsteine,</li> <li>3. Bordsteine,</li> <li>4. Gehwege,</li> <li>5. Fußgängerstraße,</li> </ol>

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. Wohnwege,
7. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
8. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
9. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
10. Gräben,
11. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
12. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
13. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen,

	<p>wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p><i>In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2. Neu mit aufgenommen wird die Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklassen.</i></p>
<p><b>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – i) sind bei Bedarf – mindestens aber zu jedem ersten Sonnabend im Monat – zu säubern und mechanisch von Wildkräutern zu befreien. Die Grünflächen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe j) sind von Unrat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(2) Die Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – d) dieser Satzung sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen zu behandeln. Als abstumpfende Stoffe können ver-</p>	<p><b>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.</p> <p>(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von</p>

wendet werden Sand, Feinschlacke, Granulat, Splitt oder gleichwertiges Material. Das Aufbringen von Asche oder von Streumitteln mit Tawirkung, wie Streusalz oder andere ätzende Stoffe, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur wenn Glätte in extremen Wettersituation, z.B. Eisregen, nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Es ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(4) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird.

den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

(4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Der in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen der in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie die in dieser Zeit entstandene Glätte sind un-

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- (6) Die nach § 46 Straßen- und Wegegesetz bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

verzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie nach 20.00 Uhr entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilde sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

*Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert, wie die Straßenreinigung und der Winterdienst in der Gemeinde zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichtigen zu schaffen. Die Regelung des Absatz 6 sind neu unter § 6 gefasst. Die getrennte Nennung dient einer klareren Struktur.*

<p><b>§ 4 Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.</p> <p>(2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.</p>	<p><b>§ 4 Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>
<p><b>§ 5 Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Die Eigentümer oder die nach § 2 Abs. 3 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.</p>	<p><b>§ 5 kann zukünftig entfallen, da derzeit keine Gebühren erhoben werden.</b></p>
	<p><b>§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung</b></p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>

	<p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.</p> <p><b>§ 6 enthält eine Spezialisierung, durch Nennung von Verschmutzungen, der vormals unter § 3 Absatz 6 aufgeführten Regelung.</b></p>
<p><b>§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Wird die Reinigungspflicht im Einzelfall durch die nach dieser Vorschrift zur Reinigung Verpflichteten nicht wahrgenommen, so wird ein Verfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Einhaltung des Gebotes eingeleitet.</p> <p>(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes.</p>	<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder</li> <li>2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.</p> <p><b>Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften, u.a. die Höhe des Bußgeldes.</b></p>

## § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Reinigungspflicht (§§ 2 - 5) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern und Reinigungspflichtigen gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

## § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
- d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
- e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen.

gen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

*Die nähere Erläuterung dient den Reinigungspflichtigen als Information, mit welcher Datenerhebung zu rechnen ist. Diese Information trägt der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich des Datenschutzes Rechnung und basiert auf einer Empfehlung des Unabhängigen Landesdatenschutzzeentrums.*

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 192/2011/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 02.05.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	30.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.06.2011	öffentlich

### Mitgliedschaft in der VR-Bank Pinneberg eG

**Sachverhalt:**

Die VR-Bank Pinneberg bietet der Gemeinde Groß Nordende an, mit einem einmaligen Geschäftsanteil von 50 € Teilhaber an der VR-Bank eG zu werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Groß Nordende und Neuendeich und dem Amt selbst sind Mitglied bei der VR-Bank eG.

Neben den Informations- und Mitwirkungsrechten bietet eine Mitgliedschaft der Gemeinde Groß Nordende als Anteilseigner in der Regel jedes Jahr eine Dividende.

Aktuell begründet die Gemeinde Groß Nordende eine Mitgliedschaft bei der Raiffeisenbank eG.

**Finanzierung:**

Die außerplanmäßige Ausgabe von 50 € ist durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gedeckt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dass die Gemeinde Groß Nordende Mitglied mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 50 € bei der VR Bank Pinneberg eG wird..

---

Ehmke



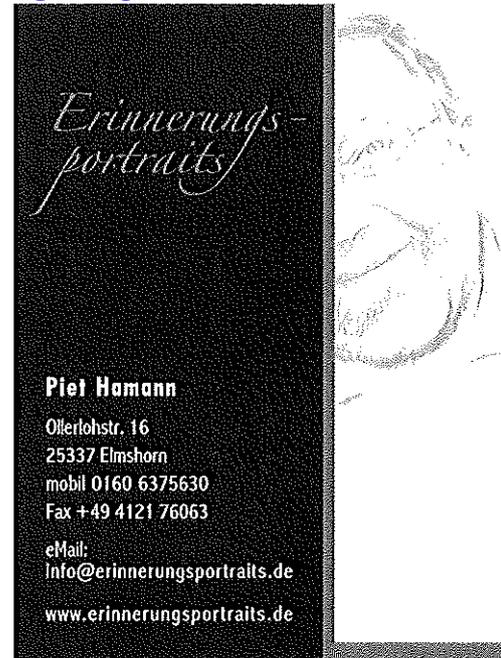
195/2011/GfM/BV

Ö 15

*Erinnerungsportraits* • OLLERLOHSTR. 16 • 25337 ELMSHORN

Gemeinde Groß Nordende  
Frau Ute Ehmke

JA  
Zus 60



Elmshorn,  
14. April 2011

## A n g e b o t

*Portraits:*  
Bürgermeister-Galerie

**Portraitzeichnungen** nach Foto  
im Format 30 x 40 cm

Staffelrabattpreis

- für drittes und viertes Portrait je
- für fünftes und sechstes Portrait je
- ab dem siebenten Portrait je

190,00 Euro  
180,00 Euro  
160,00 Euro

**passende Bilderrahmen** inkl. Passepartouts  
Nielsen classic 30 x 40 cm,  
Passepartout (1,4 mm, säurefrei)

zum Komplettpreis von je

30,00 Euro

Eine digitale Vorlage der Portraitzeichnungen kann kostenlos angefordert werden.

Dieses Angebot ist gültig bis zum 1. November 2011.

